1. Änderungssatzung
der Satzung über das Erheben von Gebühren für das Benutzen des Jugendzeltlagerplatzes der Stadt Aub
vom 02.11.2026

Die Stadt Aub erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 4 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(1) Auf der Grundlage des in § 3 genannten Maßstabes sind folgende Benutzungsgebühren je Person und Tag zu entrichten:
1. Jugendliche 2,50 €,
2. Erwachsene zur Betreuung der Jugendgruppen 3,00 € und
3. übrige Erwachsene 4,80 €.

Die Mindestgebühr beträgt 59,50 €.

(2) Wird auf ausdrücklichen Wunsch einer Gruppe der Zeltplatz nur von ihr belegt, sind die Gebühren nach den Nrn. 1), 2) und 3) zu erheben; mindestens jedoch je Tag, pro Platz 170,00 €.

(5) Für die Benutzung der Warmwasserduschen werden Duschmarken für je 1,00 €, von dem Beauftragten der Stadt, ausgehändigt.

§ 2

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuerklausel

Die Gebühren enthalten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der gesetzlichen Höhe, sofern die Leistung der Umsatzsteuerpflicht nach § 2b UStG unterliegt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Aub, den 02.11.2026

Roman Menth
1. Bürgermeister